

§ 1 Geltungsbereich

1. Rüffer Consulting, im Folgenden Auftragnehmer genannt, erbringt alle Leistungen und Lieferung ausschließlich auf der Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), sofern der Auftraggeber Unternehmer im Sinne des § 310 BGB ist.
2. Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende allgemeine/gesonderte Geschäftsbedingungen eines Auftraggebers werden ausdrücklich nicht anerkannt, es sei denn, dass ihre Gültigkeit ausdrücklich schriftlich vereinbart worden ist. Individuelle Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

§ 2 Vertragsabschluss/Vertragsgegenstand

1. Alle Angebote sowie die dazu gehörigen Abbildungen, Beschreibungen, beschreibende Angaben und Angaben in Bezug auf die Einsatzgebiete und die Verwendbarkeit von Hard- und Software sind unverbindlich und freibleibend. Diese Regelung gilt dann nicht, wenn die jeweiligen Angaben explizit als verbindlich angegeben wurden.
2. Der Vertrag kommt durch schriftliche Annahme des Angebotes zustande.
3. Gegenstand des Auftrages ist – sofern nicht ein Werkvertrag vorliegt – die vereinbarte Leistung, nicht grundsätzlich ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftragnehmer behält sich ausdrücklich vor, die Leistung zu verweigern, wenn sich die Unmöglichkeit der Leistung im Zuständigkeitsbereich von Dritten befindet. In einem solchen Fall behält sich der Auftragnehmer ebenfalls vor, dem Auftraggeber eine vergleichbare oder gleichartige Leistung anzubieten. Sollte der Auftraggeber diese Ersatzleistung nicht annehmen wollen, so wird selbstverständlich eine durch den Auftraggeber bereits geleistete Zahlung unverzüglich zurückerstattet.

§ 3 Preise

Alle Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers erfolgen ausschließlich zu den Preisen und Bedingungen des Angebotes. Die darin enthaltenen Preise und Bedingungen sind für beide Seiten nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich als verbindlich deklariert wurden.

§ 4 Zahlungsbedingungen

1. Soweit ein Kalenderdatum nicht vereinbart ist, sind Forderungen binnen vierzehn Tagen nach Rechnungsdatum zur Zahlung fällig.
2. Bei Zahlungsverzug ist der Auftragnehmer berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszins der Europäischen Zentralbank zu verlangen.
3. Kommt der Auftraggeber auch nach Erinnerung durch den Auftragnehmer seiner Zahlungsverpflichtung nicht nach, kann der Auftragnehmer – unbeschadet seiner sonstigen Rechte – seine Tätigkeit einstellen oder seine Leistung zurückbehalten.
4. Gegenüber Ansprüchen des Auftragnehmers kann der Auftraggeber nur aufrechnen, wenn seine Ansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist er nur soweit berechtigt, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
5. Bei einem vertragswidrigen Verhalten des Auftraggebers, also insbesondere auch bei Zahlungsverzug, ist der Auftraggeber verpflichtet, die gelieferten Gegenstände zurückzugeben bzw. die erbrachten Leistungen auszugleichen.

§ 5 Gefahrenübergang

Die Gefahr der Verschlechterung, des Unterganges und der Versendung geht auf den Erwerber über, sobald der Liefergegenstand die Geschäfts- oder Lagerräume des Auftragnehmers verlassen hat. Diese Vereinbarung gilt auch für eine vereinbarte Lieferung frei Haus. Verzögert sich die Absendung aus Gründen, welche der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr bereits mit der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Auftraggeber über.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

1. Sämtliche Liefergegenstände bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber aus ihren Geschäftsverbindungen Eigentum des Auftragnehmers.
2. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb weiter zu be- und verarbeiten. In diesem Falle erfolgt die Be- und Verarbeitung für den Auftragnehmer als Hersteller, ohne den Auftragnehmer zu verpflichten. Der Auftragnehmer erwirbt das Eigentum an der neuen Sache. Erfolgte die Verarbeitung zusammen mit anderen Materialien oder wird die Vorbehaltsware mit anderen, dem Auftraggeber nicht gehörenden Gegenständen verbunden, vermischt oder vermennt, so erwirbt der Auftragnehmer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Brutto-Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu dem Rechnungswert der anderen verwendeten Materialien. Das gilt auch, wenn die andere Sache als Hauptsache anzusehen ist.
3. Ist der Auftraggeber Wiederverkäufer, so ist er berechtigt, die Vorbehaltsware im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs unter Vereinbarung eines entsprechenden Eigentumsvorbehaltes weiter zu veräußern. Diese Ermächtigung zur Weiterveräußerung gilt nicht, wenn im Verhältnis des Auftraggebers zu seinem Abnehmer ein Abtretungsverbot besteht. Der Auftragnehmer kann die Berechtigung zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware widerrufen, wenn der Auftraggeber seine Verpflichtungen dem Auftragnehmer gegenüber nicht erfüllt, sich insbesondere mit der Bezahlung einer dem Auftragnehmer aus der Geschäftsverbindung zustehenden Forderung in Verzug befindet. Andere, das Eigentum des Auftragnehmers gefährdende Verfügungen, wie Verpfändung oder Sicherungsübergang, sind unzulässig. Die dem Auftraggeber durch Weiterveräußerung oder aus einem sonstigen Rechtsgrund bezüglich der Vorbehaltsware erwachsenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) und sonstigen Rechten tritt der Auftraggeber bereits jetzt sicherungshalber an den Auftragnehmer ab. Ein vom Auftraggeber mit Dritten vereinbarter Eigentumsvorbehalt gilt bis zur völligen Bezahlung der durch Eigentumsvorbehalt gesicherten Forderungen des Auftragnehmers als zu Gunsten des Auftragnehmers vereinbart. Der Auftraggeber wird jederzeit widerruflich ermächtigt, die an den Auftragnehmer abgetretenen Forderungen für Rechnung des Auftragnehmers im eigenen Namen einzuziehen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer auf Verlangen die Höhe der Forderungen sowie sonstige Angaben, den Forderungsgrund und die Namen der Schuldner mitzuteilen sowie alle zum Einzug erforderlichen Unterlagen auszuhandigen.schriftliche Einwilligung des Auftragnehmers erfolgen. Abweichungen hiervon sind gesondert schriftlich zu vereinbaren.

§ 7 Nutzungsrechte

1. Die von dem Auftragnehmer gelieferte Software wird grundsätzlich nur im Rahmen eines nicht ausschließlichen und nur unter den in § 9 genannten Bedingungen übertragbaren Rechts zur Nutzung der Software innerhalb der Bundesrepublik Deutschland übertragen.
2. Eine Lizenz berechtigt nicht zum Besitz des Quellcodes. Abweichungen hierzu sind gesondert schriftlich zu vereinbaren.

§ 8 Gegenstand des Lizenzvertrages

Gegenstand eines Lizenzvertrages ist die Software sowie deren Modifikationen und Erweiterungen. Die Lizenz schließt alle zu der Software erstellen Handbücher und Betriebsanleitungen mit ein. Eine weitere Lizenzierung oder auch Unterlizenzierung kann nicht ohne schriftliche Einwilligung des Auftragnehmers erfolgen. Abweichungen hiervon sind gesondert schriftlich zu vereinbaren.

§ 9 Besondere Verpflichtungen

1. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die Software auf mehreren Geräten oder mehreren Arbeitsplätzen zu nutzen, es sei denn, dass hierüber eine gesonderte schriftliche Vereinbarung getroffen worden ist.
2. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die Software ganz oder teilweise zu modifizieren, zu vervielfältigen oder in eine andere Programmiersprache zu übertragen, es sei denn, dass hierüber eine gesonderte schriftliche Vereinbarung zwischen den Parteien getroffen worden ist. Dies gilt auch dann, wenn der Auftraggeber die Softwareprogramme mit seinen eigenen Programmen oder denjenigen eines Dritten verbindet.
3. Soweit der Auftraggeber Kenntnis von drohenden Schäden hat, die die vertraglichen Vereinbarungen beeinträchtigen, ist der Auftragnehmer hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
4. Übersteigt der Wert der dem Auftragnehmer gewährten Sicherungen die gesamten Forderungen des Auftragnehmers um mehr als 20 %, ist der Auftragnehmer auf Verlangen jederzeit bereit, die

darüber hinausgehenden Sicherungsrechte nach seiner Wahl freizugeben.

5. Wenn der Auftraggeber eine fällige Leistung nicht oder nicht vertragsgemäß erbringt, sich insbesondere in Zahlungsverzug befindet, ist der Auftragnehmer berechtigt, nach erfolgloser Bestimmung einer angemessenen Frist vom Vertrag zurückzutreten und die Vorbehaltsware herauszuverlangen. Der Auftragnehmer ist dann zudem berechtigt, vom Auftraggeber Ersatz des entstandenen Schadens zu verlangen.
6. Bei Pfändung, Beschlagnahme oder sonstigen Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware hat der Auftraggeber auf das Eigentum des Auftragnehmers hinzuweisen und den Auftragnehmer unverzüglich unter Übergabe der notwendigen Unterlagen zu benachrichtigen. Kommt der Auftraggeber dieser Verpflichtung nicht nach, kann der Auftragnehmer vom Vertrag zurücktreten. Der Auftraggeber trägt die Kosten der Abwehr solcher Zugriffe und Ansprüche.

§ 10 Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den ihm insoweit entstehenden Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.

§ 11 Schutzrechte

1. Der Auftragnehmer bleibt Inhaber aller Rechte an den dem Auftraggeber überlassenen und von ihm selbst erstellten Konzepten, Softwareprogrammen sowie an Marken, Ausstellungen und sonstigen Schutzrechten für den Vertragsgegenstand. Dies gilt insbesondere auch für die Produktzeichnungen und für die Namensrechte.
2. Der Auftragnehmer behält sich alle Rechte an den dem Auftraggeber während der Vertragsdauer zur Verfügung gestellten Unterlagen einschließlich Formularen, Anleitungen, Handbüchern und Datenformaten und Verfahren vor. Die Weitergabe solcher Unterlagen an Dritte sowie die Bekanntgabe von vertraulichen Informationen ist unzulässig. Der Auftragnehmer kann die Herausgabe dieser Unterlagen bei Vertragsbeendigung verlangen, soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart wurde. Die Nutzungsrechte an eventuell überlassenen Datenverarbeitungsprogrammen sind in den zwischen den Parteien geschlossenen Lizenzverträgen definiert.

§ 12 Geheimhaltungspflicht, Datenschutz

1. Der Auftragnehmer ist nach Maßgabe des Gesetzes verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.
2. Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushandigen.
3. Der Auftragnehmer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.
4. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die jeweils gültigen Datenschutzvorschriften nach dem Bundesdatenschutz zu beachten.

§ 13 Veröffentlichung von Kundennamen

Der Auftragnehmer ist berechtigt, zum Zwecke der Werbung eine Referenzliste zu erstellen, in welcher der Kundename dokumentiert ist.

§ 14 Gewährleistung

1. Der Auftragnehmer leistet Gewähr dafür, dass die Lieferungen und Leistungen nicht mit Mängeln behaftet sind. Soweit ein Mangel vorliegt, ist der Auftragnehmer nach seiner Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache (Kaufvertrag) bzw. der Herstellung eines neuen Werkes (Werkvertrag) berechtigt. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so kann der Auftraggeber nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten oder Minderung verlangen.
2. Die Geltendmachung von Mängelansprüchen setzt voraus, dass der Auftraggeber seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügepflichten ordnungsgemäß nachkommt.
3. Mängelansprüche verjähren, soweit sie nicht auf Vorsatz beruhen, in 12 Monaten, gerechnet ab Gefahrübergang.

§ 15 Haftung, Schadenersatz

1. Der Auftragnehmer haftet für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch ihn oder durch einen seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Im Falle leichter Fahrlässigkeit ist eine Haftung ausgeschlossen.
2. Der Ausschluss bzw. die Begrenzung der Haftung gemäß Ziffer 1 gilt nicht
 - a) für Schäden, die auf einer schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) beruhen,
 - b) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer schuldhaften Pflichtverletzung beruhen,
 - c) für die Haftung als Hersteller nach dem Produkthaftungsgesetz,
 - d) soweit der Auftragnehmer einen Mangel einer verkauften Sache oder eines hergestellten Werks arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit einer verkauften Sache oder eines hergestellten Werks übernommen hat.
3. Abweichend von Ziffer 2 a) ist die Haftung für Schäden, die auf einer leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) beruhen, auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren typischen Schaden begrenzt.

§ 16 Kündigung

Kann keine Einigung über die Leistungsbeschreibung oder Projektpläne erzielt werden, und kommt ein Vertrag somit nicht zustande, ist der Auftraggeber verpflichtet, vom Auftragnehmer mit seiner Zustimmung bereits getätigte Aufwendungen zu ersetzen, sofern das Scheitern der Vertragsverhandlungen von dem Auftraggeber zu vertreten ist.

§ 17 Abtretungsverbot

Die Rechte und Pflichten des Auftraggebers aus Geschäften mit dem Auftragnehmer sind ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch den Auftragnehmer nicht an Dritte übertragbar.

§ 18 Treupflicht

Der Auftraggeber verpflichtet sich zur Loyalität. Zu unterlassen ist insbesondere die aktive Abwerbung von Mitarbeitern des Auftragnehmers. Weiterhin verpflichtet sich der Auftraggeber, keinen Mitarbeiter des Auftragnehmers während der Laufzeit des Vertrages sowie innerhalb von 12 Monaten nach Ablauf des Vertrages auf eigene Rechnung oder durch Dritte einzustellen oder sonst in irgendeiner Weise zu beschäftigen oder zu beauftragen, es sei denn, der Auftragnehmer stimmt vorher schriftlich zu.

§ 19 Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Regelungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

§ 20 Schlussvorschriften

1. Änderungen und Ergänzungen von Verträgen bedürfen zu ihrer Rechtsverbindlichkeit der Schriftform. Das Gleiche gilt für eine Abbedingung dieser Schriftformklausel. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
2. Der Erfüllungsort für Lieferung und Leistung, sowie Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist Essen.
3. Es gilt – mit Ausnahme des UN-Kaufrechts – das Recht der Bundesrepublik Deutschland.